

**Beglaubigte Abschrift**

████████████████████



Rechtskräftig seit dem

██████████

Aachen, den 03.01.2022

██████████, JOSin als

Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle



**Amtsgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

EINGEGANGEN  
12. Jan. 2022  
ANWALTSKANZLEI BEX

In der Strafsache

gegen

██████████,

geboren am ██████████, ██████████,

deutscher Staatsangehöriger, ledig

wohnhaft ██████████,

wegen Körperverletzung

hat das Amtsgericht Aachen  
aufgrund der Hauptverhandlung vom ██████████,  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht ██████████

als Richter

Oberamtsanwältin ██████████

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten ██████████

Justizobersekretärin ██████████

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist nach dem Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom 14.05.2021 der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig.

Er wird zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt.

Ihm wird gestattet, die Strafe in monatlichen Raten von 40 € zu zahlen, zahlbar jeweils zum 15. eines Monats, beginnend mit dem Monat nach Eintritt der Rechtskraft. Wird ein Teilbetrag nicht rechtzeitig gezahlt, entfällt diese Vergünstigung.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §3 223 Abs. 1, 230 StGB

### Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz StPO)

Der Angeklagte wurde mit Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom 14.05.2021 der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig gesprochen. Gegen diesen Strafbefehl hat er form- und fristgerecht Einspruch eingelegt und diesen Einspruch in der Hauptverhandlung wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Infolgedessen ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich der zugrunde liegenden Sachverhaltsfeststellungen wird auf den angefochtenen Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom 14.05.2021 Bezug genommen.

Angewendet wurden die im Urteilstenor aufgeführten Bestimmungen.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er in vollem Umfange geständig war, was in der Beschränkung des Einspruchs auf die Rechtsfolgen zum Ausdruck kommt. Zudem war der Angeklagte zum Tatzeitpunkt noch nicht vorbestraft.

Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.



Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen

